

Betriebsvereinbarung

über die Durchführung

von Nahverkehrskontrollen

Zwischen dem Leiter der Niederlassung PeP Hagen (NLL) der Deutschen Post AG und dem Betriebsrat (BR) wird gemäß § 77 BetrVG in Verbindung mit § 87 I 1 BetrVG folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund der Gefahr von Sendungsverlusten, die das Ansehen der Beschäftigten des Unternehmens und der Deutschen Post AG selbst nachhaltig schädigen können, werden als vorbeugende Sicherungsmaßnahme zur Vermeidung von Verlusten und Inhaltsschmälerungen an anvertrauten Sendungen und Werten die in dieser Vereinbarung geregelten Kontrollen eingeführt.

Die Kontrollen dienen der Gewährleistung der Produktqualität sowie der Sicherheit im Bereich der Niederlassung und kommen damit elementaren Kundenwünschen entgegen. Sie stellen einen wesentlichen Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für den Erhalt der Arbeitsplätze in der Niederlassung dar.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für den Bereich der Niederlassung PeP Hagen der Deutschen Post AG. Sie gilt persönlich für alle Beschäftigten im Bereich der Paket-, Insel- und Verbundzustellung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Ziele der Kfz-Inhaltskontrolle sind:

- Durchführung von Kontrollen im Bereich der Paket-, Insel- sowie Verbundzustellung in der Zustellung und Abholung von Paketsendungen in Bezug auf die vorgabengemäße Erfassung der Sendungsdaten
- Aufdeckung von Qualitätsdefiziten bei der IT-seitigen Erfassung von Sendungen
- Einführung eines vom Transportrecht vorgesehenen Sicherheitsstandards zur Vermeidung des Vorwurfs groben Organisationsverschuldens
- Prävention gegen Sendungsverluste von Paketen in der Paket-, Insel- und Verbundzustellung.

§ 3 Grundsätze der Kontrolle

1. Jede Zustellkraft in der Paket-, Insel- und Verbundzustellung hat sich mit ihrem Zustellfahrzeug den Kontrollen zu unterziehen und die flüssige und sachgerechte Durchführung durch ihr Handeln und Verhalten zu unterstützen.
2. Die Kontrollen sind so durchzuführen, dass die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten gewahrt bleiben. Die Würde der Beschäftigten ist zu achten.
3. Über den Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Betriebsvereinbarung hinaus, wird seitens der Niederlassungsleitung eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen einen Beschäftigten besteht. (§ 4 Abs. 2 KBV Informationstechnologie)

§ 4 Durchführung der Kontrollen

1. Nach Abschluss der Beladescannung und Verladung der Sendungen durch die Zustellkraft in das Zustellfahrzeug werden die Kontrollen durchgeführt.

Die Prüfkraft hat sich vor Beginn der Kontrolle ordnungsgemäß auszuweisen.

2. Die Kontrollen werden mit dem Handscanner (HASCI) durchgeführt. Die Prozesse bei der Durchführung der Kontrollen gestalten sich dabei nach der jeweils aktuellen Version der IT- Anwendung „NVK – Nahverkehrskontrolle“ (KBV Informationstechnologie Anlage 77). Je Fahrzeug sind höchstens zehn Paketsendungen in die Kontrolle einzubeziehen.
3. Die Prüfkraft kann aufgrund des Prüfverlaufs über die weitere Vorgehensweise entscheiden und bei Bedarf gezielt weitere Sendungen bis hin zur Vollkontrolle in die Prüfung einbeziehen.
4. Der Zeitaufwand für die Kontrolle ist als Arbeitszeit bzw. Überzeitarbeit zu werten.
5. Die mit den Kontrollen beauftragten Prüfkräfte
 - Security Spezialist
 - ZSPL-Leitungskräfte
 - Qualitätsmanager
 - Teamleiter Fracht
 - Mitarbeiter des Security- und Servicepointswerden vor der Tätigkeitsaufnahme eingewiesen.

§ 5 Häufigkeit und Umfang der Kontrollen

Alle Zustellbezirke in der Paket-, Insel- und Verbundzustellung der Niederlassung werden von den Kontrollen umfasst. Prüfungen können täglich durchgeführt werden. Die Häufigkeit der Kontrollen – wie oft finden Kontrollen statt: täglich /regelmäßig /unregelmäßig – und der Umfang der Kontrollen– alle/einige Bezirke – orientiert sich an der Verlusthäufigkeit und der

Sendungsdatenqualität, insbesondere der korrekten Auslieferungsdokumentation im Bereich der Niederlassung. Dabei können in Zustellstützpunkten mit einer überdurchschnittlichen Anzahl von Ersatzfällen/fehlenden Auslieferungsdokumentationen häufiger Prüfungen durchgeführt werden, als in Bereichen mit durchschnittlichen Werten. Der Betriebsrat ist vor der Durchführung der Kontrollen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Prüfergebnisse

1. Auffälligkeiten, die sich aus dem Abgleich von Belade- und Auslieferungsdaten mit den Prüfdaten ergeben, sind aufzuklären. Dazu erfolgt zunächst im Gespräch mit der Zustellkraft eine Klärung der Ursache.
2. Die Begründung für eine Auffälligkeit wird für längstens 12 Monate dokumentiert. Die Anzahl der Identcodes der kritischen Sendungen wird für spätere Auswertungen gespeichert.
3. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle über den Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Betriebsvereinbarung hinaus wird seitens der Niederlassungsleitung ausgeschlossen. § 3 Abs. 3 der BV bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte des Betriebsrates

1. Dem Betriebsrat werden die Ergebnisse der Auswertungen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
2. Bei Auffälligkeiten erhält der Betriebsrat eine schriftliche Information incl. der dokumentierten Begründung der Auffälligkeit.
3. Sollten im Rahmen der Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Anlass zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. fristlose Kündigung, Auflösungsvertrag, Abmahnung etc.) geben, ist der Sachverhalt vor Einleitung der Maßnahme zwischen Niederlassungsleitung und Betriebsrat zu erörtern.

§ 8 Information der Beschäftigten

1. Die Beschäftigten werden im Anschluss an eine Kontrolle über das Ergebnis informiert und erhalten ein Prüfprotokoll über den Mobilien Druck.
2. Vor der erstmaligen Durchführung der Kontrollen werden die Beschäftigten umfassend informiert. Neu eintretende Beschäftigte sind bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zu informieren.

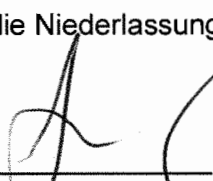
§ 9 Inkrafttreten, Kündigung

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft und ersetzt zeitgleich die bisherige Betriebsvereinbarung über die Durchführung von KFZ-Inhaltskontrollen vom 13.02.2012 sowie die Betriebsvereinbarung über die Durchführung von KFZ – Inhaltskontrollen am Security- und Service Point vom 01.11.2007.

2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2017, gekündigt werden.
3. Für diese Betriebsvereinbarung gilt die salvatorische Klausel.

Hagen, 27.01.2017

Für die Niederlassung



Horst Grote
Niederlassungsleiter



Heike Blankenstein
Abteilungsleiterin Personal

Hagen, 27.01.2017

Für den Betriebsrat



Jürgen Escher
Betriebsratsvorsitzender